

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ostseebad Rerik im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Ostseebad Rerik

Hier: Umweltrelevante Stellungnahmen

- bereits vorliegende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ostseebad Rerik:
 - Landkreis Rostock, untere Bodenschutzbehörde vom 26.09.2019,
 - Landkreis Rostock, Umweltamt SG Wasser und Boden vom 12.09.2019,
 - Forstamt Bad Doberan vom 24.09.2019,
 - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg vom 19.09.2019,
 - Amt für Raumordnung und Landesplanung, Region Rostock vom 18.09.2019,
 - Bergamt Stralsund vom 09.11.2019,
 - Wasser- und Bodenverband Hellbach-Conventer Niederung vom 10.09.2019,
 - Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 30.09.2019,
- bereits vorliegende Stellungnahme der Öffentlichkeit aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ostseebad Rerik:
 - Private Stellungnahme IV.2 vom 12.09.2019,
 - Private Stellungnahme IV.1 vom 20.08.2019.

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Bodenschutzbehörde

T. 12

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Bauleitplanung
- im Hause -

Org-Nr. III 66 2 50

☎03843/75566250

26.09.2019

bodenschutzrechtliche Stellungnahme zu einem Planungsvorhaben
Reg Nr.: 085(062)FP0104

Vorhaben: F-Plan der Stadt Ostseebad Rerik / 4. Änderung
Planungsstand: Vorentwurf Stand: 09.05.2019
Gemeinde : Rerik
Örtliche Lage: Rerik-Ost, westliche Erweiterung des B-Plans 17

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes nicht auseinandergesetzt. Sie hat teilweise wertvolle Böden für eine bauliche Nutzung überplant. Die Bodenwertzahlen liegen zum Teil über 50. Diese Böden gehören zu den wertvollen Böden im Land und sind als solche vor Versiegelung, Bebauung etc. zu schützen und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Satzungsgebiet nicht bekannt.

Ich verweise auf die bodenschutzrechtliche Stellungnahme zum B-Plan vom 26.09.2019, die inhaltlich auch für die F-Plan-Änderung gilt.

Im Auftrag

Hadler

Umweltamt
SG Wasser und Boden
hier: Teil Wasser

II 16

Güstrow, 12.09.2019

Amt für Kreisentwicklung
SG Bauleitplanung

Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rerik

Planungsstand: Vorentwurf

Reg.Nr.: 085(062)FP0104-66200

Seitens der unteren Wasserbehörde kann aufgrund der unkonkreten Aussage zur
angedachten Regenentwässerung noch keine abschließende Stellungnahme zum o.g.
B-Planentwurf abgegeben werden:

Begründung:

Das zu betrachtende Gebiet für die F-Planänderung entwässert in in das Gewässer II.
Ordnung mit der Bezeichnung 5/2/11, das sich unmittelbar an der B-Plangrenze befindet.
Das offene Gewässer mündet in die verrohrte Vorflut.5/2 ein. Nach Aussage des
zuständigen Wasser- und Bodenverbandes
„Hellbach-Conventer Niederung“ befindet sich das Vorflutsystem in einem desolaten
Zustand. Bestandsunterlagen sind nicht vorhanden.

Um eine gesicherte Niederschlagsentwässerung für das gesamte Einzugsgebiet garantieren
zu können, ist zunächst das Vorflutsystem auf seinen Zustand zu untersuchen und ggfs. zu
sanieren. Des Weiteren ist eine hydraulische Einzugsgebietsbetrachtung vorzulegen, um die
mögliche Einleitmenges des abzuleitenden Niederschlagswassers aus dem B-Plangebiet
festlegen zu können. Dies ist ebenfalls von Bedeutung für die Festlegung der Größe und der
örtlichen Lage für ein Regenrückhaltebecken. Die Aussage, dass für die Regenentwässe-
rung Flächen innerhalb des B-Plangebietes genutzt werden sollen, ist nicht ausreichend.

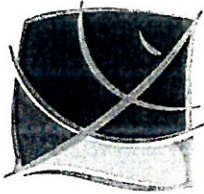
Es wird empfohlen, diese Vorflutproblematik gemeinsam mit dem Wasser- und Boden-
verband „Hellbach Conventer-Niederung“, dem Zweckverband KÜHLUNG (als Netzbetreiber
und späteren Wasserrechtsinhaber) und der unteren Wasserbehörde zu diskutieren.

Weiterführende Stellungnahme:

Die sonstigen wasserrechtlichen Belange werden im B-Planverfahren geregelt.

Im Auftrag

Gez. Ilona Schullig



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Bad Doberan · Neue Reihe 46 · 18209 Bad Doberan

Amt Neubukow-Salzhaff
Bauamt
z.H. Frau Joost
Panzower Landweg 1
18233 Neubukow

11.8

Forstamt Bad Doberan

Bearbeitet von: Herrn Köppen

Telefon: 0 3 82 03/ 22 63-21

Fax: 0 3 99 4 / 23 54 22

E-Mail: baddoberan@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.381-41/2019
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Bad Doberan, 24. September 2019

forstrechtliche Stellungnahme

**hier: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Ostseebad Rerik -
Vorentwurf**

- Ihr Schreiben vom 21.08.2019 – Posteingang 26.08.2019
- Ihr Zeichen: BA/Jo

Sehr geehrte Frau Joost,

soweit sich das Vorhaben „4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Ostseebad Rerik - Vorentwurf“ aus den vorliegenden Unterlagen darstellt, wurden zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme **keine forstrechtlichen Belange festgestellt**. Aus diesem Grund ergeht folgende

Entscheidung:

Entsprechend § 10 LWaldG¹ wird für das geplante Vorhaben „4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Ostseebad Rerik - Vorentwurf“ das **Einvernehmen erteilt**.

I. Begründung:

Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1 Abs. 2 LWaldG angemessen zu berücksichtigen und die Forstbehörde bereits bei

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 219)

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank

BIC: MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30

Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören sowie ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen.

Gemäß § 32 Abs. 3 und § 35 Abs. 1 LWaldG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim Vorstand der Landesforstanstalt. Entsprechend des Geschäftsverteilungsplans der Landesforstanstalt liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim örtlich zuständigen Forstamt.

1. Waldbetroffenheit:

Wie bereits mit der forstrechtlichen Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 33 der Stadt Ostseebad Rerik mitgeteilt, wurden zum aktuellen Zeitpunkt innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ostseebad Rerik keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG festgestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen mein Mitarbeiter Herr Köppen unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hartmut Pencz
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**

StALU Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Amt Neubukow-Salzhaff
Panzower Landweg 1
18233 Neubukow

II.2



bearbeitet von: Claudia Rugbarth

Telefon: 0381 331-67129

E-Mail: claudia.rugbarth
@stalumm.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: StALUMM – 12c-136/19
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 19.09.2019

**4. Änderung des F-Plans im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung über den B-Plan Nr. 33 der Stadt Ostseebad Rerik
Ihr Schreiben vom 21.08.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

Zu dem Vorhaben bestehen seitens der Belange der Landwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken. Hinsichtlich der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen wird jedoch um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

- Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.
- Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.
- Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Möglichkeit landwirtschaftlich nicht nutzbare oder landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen vorzusehen.
- Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.

Sonstige von unserer Behörde zu vertretende Belange sind vom o.g. Vorhaben nicht berührt.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0381/331-670
Telefax: 0381/331-67799 (Rostock)

0381/331-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

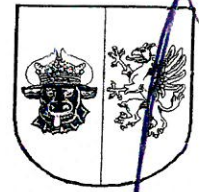
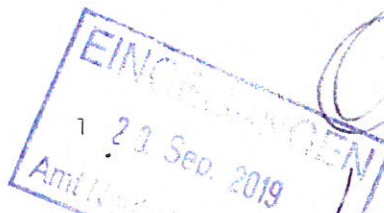


Silke Krüger-Piehl

Amt für Raumordnung und Landesplanung REGION ROSTOCK

Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock,
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Amt Neubukow-Salzhaff
Stadt Rerik
Bauamt
Panzower Landweg 1
18233 Neubukow



Bearbeiter: Heide Butschkau

Tel. 0381-331 89 450

Fax 0381-331 89 470

e-mail:
poststelle@afrlr.mv-regierung.de

II. 3

Ihr Zeichen
BA/Jo

Ihre Schreiben vom
21.08.2019

Unser Zeichen
110-506.61-085/B 33/
110-506.61-085/FNP
12. Änderung

Durchwahl
89463

Datum
18.09.2019

Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- hier: **Landesplanerische Stellungnahme zu den Vorentwürfen des**
- 1. Bebauungsplans Nr. 33 für die Wohn- und Feriensiedlung „Am Buchenweg“ – Westliche Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 17 bzw. der**
 - 2. 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Ostseebad Rerik, Landkreis Rostock**

Es haben folgende Unterlagen vorgelegen:

- zu 1.: - Satzung über den B-Plan mit Planzeichnung M 1:1.000 und Textteil (Vorentwurf, Stand: 09.05.2019)
- Begründung zum B-Plan (Entwurf, Stand: 09.05.2019)
- zu 2.: - 7. Änderung des FNP mit Planzeichnung M 1:5.000 und Textteil (Vorentwurf, Stand: 09.05.2019)

1. Planungsinhalt

Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zur Sicherung und Entwicklung der Dauerwohnnutzung innerhalb des Ortes sowie zur Ergänzung der Feriensiedlung Rerik-Ost durch Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA1-3; 1,96 ha; 28 EH) bzw. eines Sondergebietes für Ferien- und Dauerwohnen (SO_{F+W}1-3; 0,93 ha; 12 EH).

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ostseebad Rerik stellt im Planbereich bislang naturbelassene Grünflächen dar und soll im Parallelverfahren angepasst werden.

Der Plangeltungs- (B-Plan) bzw. Planänderungsbereich (FNP) umfasst eine Fläche von ca. 3,52 ha bzw. 4,44 ha.

2. Beurteilungsgrundlagen

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 33 für die Wohn- und Feriensiedlung „Am Buchenweg“ – Westliche Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 17 bzw. der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ostseebad Rerik werden raumordnerisch unter Zugrundelegung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V vom 27. Mai 2016) und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR-LVO M-V vom 22. August 2011) beurteilt.

Die Stadt Ostseebad Rerik wird im RREP (Programmsatz Z 3.2.2 (1)) als Grundzentrum festgelegt. Die Gesamtkarte des LEP und die RREP-Grundkarte der räumlichen Ordnung weisen für das Plangebiet und darüber hinaus ein Vorbehaltsgebiet Tourismus entsprechend LEP-/RREP-Programmsatz 4.6 (4)/G 3.1.3 (1)/(2) (RREP: Tourismusschwerpunktraum an der Küste) aus.

Als Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind bei der vorliegenden Planung neben den o. g. vor allem die folgenden LEP-/RREP-Programmsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm, Programmsatz 4.1 (2) soll die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Zentralen Orte konzentriert werden. Künftige Planungsstrategien müssen entsprechend Programmsatz Z 4.1 (5) konsequent auf Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung ausgerichtet werden.

Die Stadt Ostseebad Rerik gehört zum küstennahen Raum, dessen besonderer Attraktivität und dem daraus resultierenden hohen Siedlungsdruck für Wohnen, Gewerbe, Fremdenverkehr und Erholung gemäß RREP-Programmsatz G 4.1 (7) durch eine sensible Ausweisung von Siedlungsflächen unter besonderer Berücksichtigung von Natur und Landschaft Rechnung getragen werden soll.

3. Ergebnis der Prüfung

Nach Abwägung aller landesplanerischen Belange sind die mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 33 für die Wohn- und Feriensiedlung „Am Buchenweg“ – Westliche Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 17 der Stadt Ostseebad Rerik und der damit verbundenen 4. Änderung des FNP verfolgten Planungsziele grundsätzlich mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die beabsichtigte Planung erfüllt die raumordnerischen Anforderungen hinsichtlich einer Konzentration der weiteren Wohnflächenentwicklung auf das Grundzentrum Ostseebad Rerik und einer damit einhergehenden nachhaltigen Nutzung vorhandener sozialer, kultureller, sportlicher, wirtschaftlicher und technischer Infrastrukturen. Dies dient der Stärkung des Zentralen Ortes und verhindert gleichzeitig eine Zersiedlung des ländlichen Raumes.

Zukünftige Siedlungsentwicklungen erfordern angesichts langfristig negativer Bevölkerungsprognosen¹ und einer zu erwartenden Zunahme des Anteils der älteren Bevölkerung mit entsprechendem Pflege- und Betreuungsaufwand sowie hohen Infrastrukturkosten Konzepte, die schwerpunktmäßig auf Bestandserhaltung durch

¹ s. Aktualisierte 4. Landesprognose MV bis 2030 der Obersten Landesplanungsbehörde und Prognosedaten der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes von 2030 bis 2060

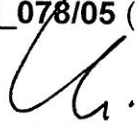
Nutzung von Nachverdichtungsmöglichkeiten/Baulücken, Baulandreserven und Aktivierung von leerstehenden Gebäuden sowie auf eine maßvolle Entwicklung der gewachsenen Siedlungsstrukturen auszurichten sind.

Zur Begründung der geplanten Wohnbauflächenentwicklung sollte sich die Stadt Ostseebad Rerik im weiteren Planverfahren mit ihrem zukünftigen Wohnraumbedarf auseinandersetzen. Dazu ist eine vertiefende Analyse der bisherigen und angestrebten Entwicklung der Zahl der Einwohner und Wohneinheiten sowie in diesem Zusammenhang auch von Folgeerscheinungen wie der Haushaltsstrukturentwicklung (Haushaltsgrößen, steigende Wohnflächenansprüche) erforderlich. Die Berücksichtigung vorliegender regionaler Bevölkerungsprognosen (z. B. Landkreis Rostock 2014/Fortschreibung 2017) ist dabei dringend angeraten, dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden Zunahme des Anteils der älteren Bevölkerung mit entsprechendem Pflege- und Betreuungsaufwand. Bei der Entwicklung dieses und ggf. weiterer Baugebiete ist diesbezüglich und darüber hinaus u. U. auch die Notwendigkeit von Anpassungen bei der infrastrukturellen Ausstattung vorausschauend zu berücksichtigen.

Bezüglich einer möglichen Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen mit einer Wertzahl ≥ 50 (LEP-Programmsatz Z 4.5 (2), Sicherung bedeutsamer Böden) durch den B-Plan Nr. 33 gehe ich von keiner Raumbedeutsamkeit aus, da der gesamte Plangeltungsbereich unter 5 ha Flächengröße liegt.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden aus raumordnerischer Sicht keine Hinweise gegeben.

Die Planungen sind im Amt unter der ROK-Nr. **2_041/19** (B-Plan Nr. 33) bzw. **2_078/05** (FNP) erfasst.


Schädle
Amtsleiter

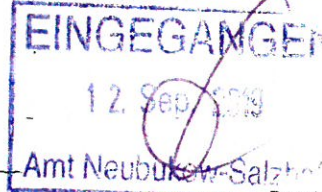
nachrichtlich per E-Mail:
- Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
August-Bebel-Str. 3
18209 Bad Doberan



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund



Amt Neubukow-Salzhaff
für die Stadt Ostseebad Rerik
Panzower Landweg 1
18233 Neubukow

116

Bearb.: Herr Blietz
Fon: 03831 / 61 21 41
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2594/19

Az. 506/13072/391-19

Ihr Zeichen / vom
8/21/2019
BA/Jo

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 41

Datum
9/11/2019

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rerik

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Olaf Blietz

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: info@ba.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

11.11

Original Message processed by david@

S 97-002-08 Flächennutzungsplan Rerik, 4. Änderung (Vorentwurf); Aufstellung Satzung B-Plan Nr. (10-Sep-2019 17:14)

From: Sebastian Schubert

To: Amt Neubukow-Salzhaff

Cc: 'Ilona Schullig'

S 97-002-08 Flächennutzungsplan Rerik, 4. Änderung (Vorentwurf); Aufstellung Satzung B-Plan Nr. 33

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Unterhaltungsverband für die Gewässer II. Ordnung geben wir zu o.g. Vorentwurf folgende
Stellungnahme ab:

An der östlichen Grenze des Gebietes verläuft das Gewässer

- Nr. 5/2/11
- Siehe Karte im Anhang (PDF-Datei, DIN A4)

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen

1. Gewässerrandstreifen

- In Anlehnung an das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - § 36 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und
 - § 38 Gewässerrandstreifenist ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite beidseitig von baulichen Anlagen freizuhalten.
- Der Erhalt des Gewässerrandstreifens ist dauerhaft sicherzustellen.

2. Niederschlagswasser

- Laut Pkt. 11 „Ver- und Entsorgung“ ist eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich.
- Eine „verzögerte Einleitung in den vorhandene Regenwasserkanal“ soll durch „Errichtung eines Regenrückhaltebeckens“ erfolgen.
- Die Regenentwässerung ist im weiteren Verlauf augenscheinlich an das **Gewässersystem 5/2** angeschlossen.
 - Siehe Karte im Anhang
 - Das Grabensystem entwässert in eine Rohrleitung DN 500, die vermutlich in den 1970er Jahren gebaut wurde.
 - Bestandspläne liegen uns nicht vor, daher sind Zustand, Gefälle und Lage nicht bekannt.
 - Die Verrohrung des Gewässers wurde als landwirtschaftlicher Drainagesammler ausgelegt.

- Der weitere Anschluss von Wohngebieten ist zu hinterfragen, da hier andere Wiederkehrintervalle für Hochwasser maßgeblich sind.
- Grundlage für die Einleitung müssen Untersuchungen des Zustands und hydraulische Berechnungen des Gesamtsystems sein.
- Die Einleitmengen sind mit der Unteren Wasserbehörde und uns im Rahmen der Planung abzustimmen.

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie die Stellungnahme auch in Papierform erhalten möchten.

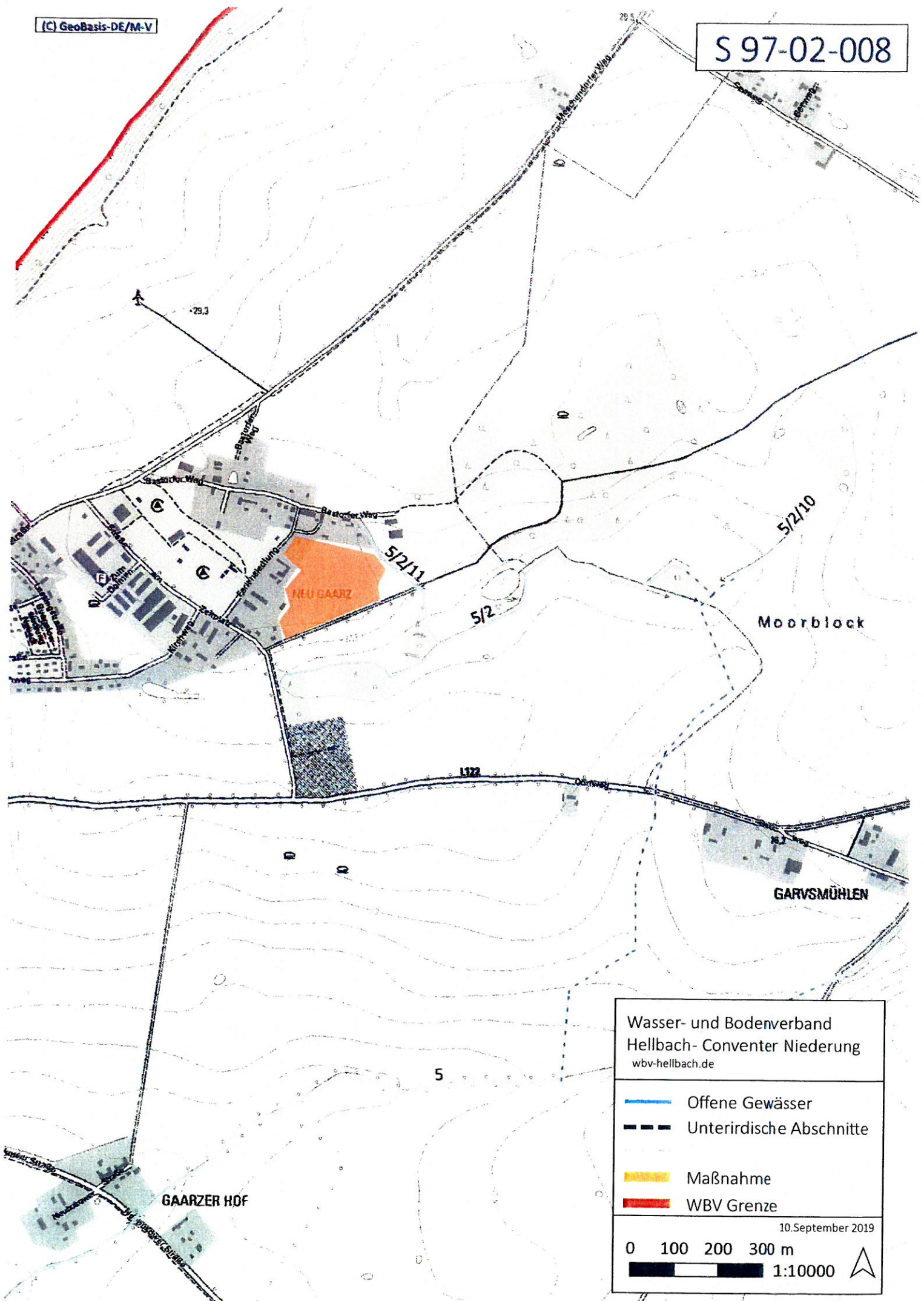
Wenn Sie Fragen haben erreichen Sie uns unter den unten angegebenen Telefonnummern.

Freundliche Grüße
Sebastian Schubert

Dipl.-Ing. Sebastian Schubert
Verbandsingenieur

Wasser- und Bodenverband
Hellbach – Conventer Niederung
Wismarsche Straße 51 | 18236 Kröpelin

Telefon 038292-7326 | Mobil 017 59 78 58 38
schubert@wbv-mv.de | wbv-hellbach.de



Wasser- und Bodenverband
Hellbach- Converter Niederung
wbv-hellbach.de

- Offene Gewässer
- Unterirdische Abschnitte
- Maßnahme
- WBV Grenze

10. September 2019

0 100 200 300 m

1:10000



**Landesamt für Kultur und
Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern**



II.5

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Amt Neubukow-Salzhaff

Panzower Landweg 1

18233 Neubukow

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 190925_010009-08
Schwerin, den 30.09.2019

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 21.08.2019

Ihr Aktenzeichen kein

Gemeinde Rerik, Stadt

Grundstueck siehe Georeferenz

Georeferenz 128_5650,box,95676.98 m2

33280096.28,6001323.74

33280096.28,6001048.05

33280443.33,6001048.05

33280443.33,6001323.74

33280096.28,6001323.74

END

END

Vorhaben Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33

Hier eingegangen 25.09.2019 12:03:40

Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind (Denkmäler nach Landesrecht).

Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale mit den Genauigkeitsangaben gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen:

Die Farbe Blau kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG MV genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 (5) DSchG MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung

Landesbibliothek

Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie

Landesarchiv

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Hinweise:

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

Erläuterungen:

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG MV Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 (1) DSchG MV). Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Vorgang besteht aus:

ORI190925_010009-08.xml

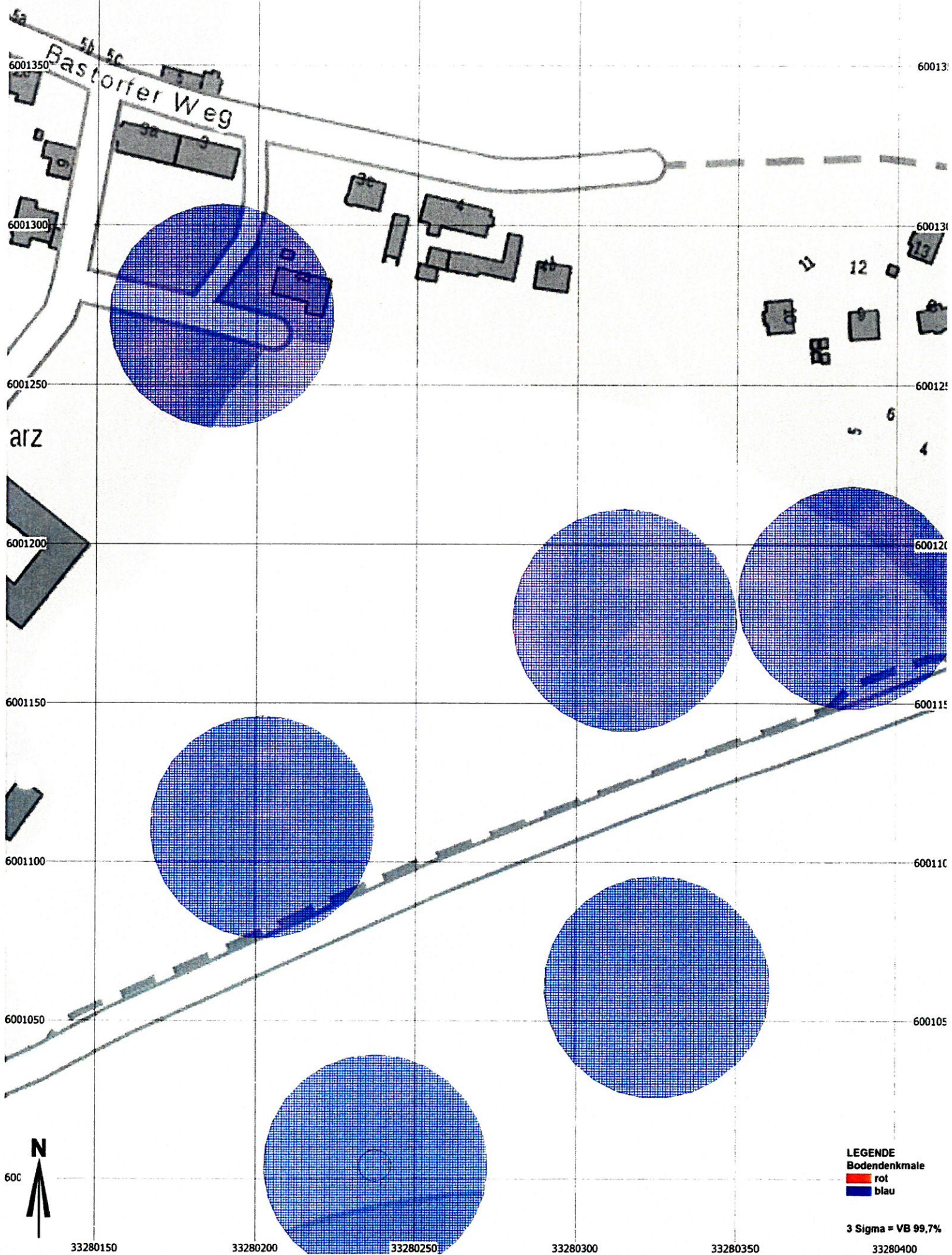
ORI190925_010009-08.pdf

190925_010009-08K250.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz

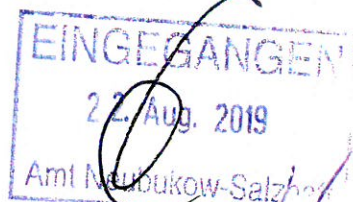
18AA80872775D53ADA59586AA79852F1

30.09.2019 14:29:06



20.08.2019

IV. A



Amt Neubukow-Salzhaff

Bauamt

Panzower Landweg 1

18233 Neubukow

**Betreff: Widerspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des B-Planes Nr. 33
der Stadt Ostseebad Rerik**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben erhebliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des B-Planes Nr.33.

Für uns ändert sich durch die Pläne Alles.

Seit 1998 wohnen wir hier sehr gerne in einer ruhigen, naturnahen Umgebung, mit Blick aufs Feld. Rehe besuchen uns regelmäßig. Mit der Bebauung wird die Natur beschnitten und die Ruhe hier vorbei sein.

Täglich nutzen wir den unbefestigten Weg zur Straße Feriensiedlung, den es bereits seit 1947 gibt. Diesen soll es künftig nicht mehr geben. Aber hier liegt auch unsere Abwasserleitung, für die wir die Genehmigung der Stadt Rerik als auch des ZVK haben.

Sowohl 2012 als auch 2018 stellten wir einen Antrag auf Kauf des unbefestigten Weges.

Jetzt soll geprüft werden, ob wir uns über eine Dienstbarkeit die Leitung und den Weg sichern können oder ob wir eine neue Zuwegung und Abwasserleitung brauchen. Dann müssten wir auch einen neuen Carport bauen. Kosten über Kosten sehen wir auf uns zukommen. Wir werden gezwungen für Veränderungen zu zahlen, die wir weder verschuldet noch gewollt haben.

Im folgenden Teil wollen wir den Werdegang schildern und anhand der beigegeführten Schriftstücke belegen:

- seit 1995 Planung zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Flurstück 39/1 und damit einhergehenden Schriftverkehr mit der ZVK (Anlage 1)
- Januar 1998 Stellungnahme/Genehmigung durch ZVK (Anlage 2)
- März 1998 Genehmigung durch die Stadt Rerik (Anlage 3)
- 06.04.98 Standortstellungnahme Untere Wasserbehörde (Anlage 3a)
- 13.05.1998 endgültige Genehmigung mit Einweisung vor Ort (Anlage 4)
- September 2012 Kaufantrag auf eine Teilfläche des seit 1947 genutzten unbefestigten Weges auf unser Grundstück
- 04.10.2012 Vorschlag zum Kauf durch die Umlegungsgeschäftsstelle (Anlage 5)
- 11.10.2012 Bitte um die Aufnahme von Gesprächen bezüglich Preisanpassung (Anlage 6)
- 12.12.2018 Erneuter Kaufantrag (Anlage 7)
- Eingangsbestätigung des Kaufantrages (Anlage 8)

Auf Grund aller vorhandenen Genehmigungen untermauern wir nochmals den Kaufantrag für ein Teilstück des relevanten Weges und den Verbleib unserer Abwasserleitung im Randstreifen des Flurstücks 38/2.

Wir bitten ebenfalls den Vorschlag zu prüfen, die Wegführung des auf dem B-Plan zu sehenden Trenngrünstreifens auf den vorhandenen relevanten Weg zu verlegen. Wertvolle Bäume könnten so vor der Fällung gerettet werden.

Wir bitten um Eingangsbestätigung und Bearbeitung des Widerspruchs bzw. Kaufantrages.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]



IV 2



K

An
Amt Neubukow-Salzhaff
Bauamt

Rerik, 12.09.2019

Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung über den B-Plan Nr. 33 der Stadt Ostseebad Rerik

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend mache ich von meinem Recht Gebrauch, Anregungen, Änderungswünsche und Einwendungen gegen die beabsichtigten Planungen zu erheben.

Die Planung der Stadt Rerik sieht vor, durch die Änderung des Flächennutzungsplanes neue Baugrundstücke ausweisen zu können, um der Abwanderung von Einwohnern entgegen zu wirken bzw. wenn möglich die Einwohnerzahl noch zu steigern. Aus meiner Sicht ist dieses Vorhaben nachvollziehbar und auch die zur Erschließung vorgesehene Fläche am Buchenweg erscheint durchaus sinnvoll.

Liest man jedoch die Ausführungen in der Begründung, könnte man meinen, man wohnt in einem anderen Ort. Hingegen der getroffenen Aussagen, die verkehrstechnische Anbindung sowie die notwendige Infrastruktur sei vorhanden und für eine langfristige Nutzung ausgelegt, zeigt sich in der Realität doch ein ganz anderes Bild. Schon jetzt ist in den Ferienzeiten vor allem die Verkehrsinfrastruktur im gesamten Ortsgebiet völlig überlastet. Und auch die verkehrstechnische Anbindung an das Planungsgebiet scheint nur auf den ersten Blick vorhanden. Es ist aus meiner Sicht wenig hilfreich, dass zwar am Buchenweg ein bereits zu schmaler Fuß – u. Radweg vorhanden ist, dieser dann aber an den angrenzenden Straßen endet. Eine alleinige Betrachtung des B-Plan-gebietes kann nicht zielführend sein, sondern es sollte im Vordergrund stehen, wie sich das zu erwartenden zusätzliche Verkehrsaufkommen auf die zwischen dem Planungsgebiet und den wichtigsten Destinationen Reriks (Innenstadt und Strand) liegenden Wohnbebauungen und deren Infrastruktur auswirkt.

Der Abwanderung von Anwohnern wirkt man nicht allein durch das Bereitstellen von Wohnraum entgegen, sondern in erster Linie durch den Erhalt von Lebens- bzw. wohnqualität. In allen Orten in denen der Tourismus eine bedeutende Rolle spielt, ist jedoch immer mehr zu beobachten, dass diese sich zu reinen Wirtschaftsunternehmen entwickeln, in denen Einwohner immer mehr zu Randfiguren und durch vielerlei Faktoren verdrängt werden und abwandern.

Zu erwarten ist, dass, so wie jetzt schon durch das neu entstandenen Feriengebiet am Buchenweg, es zu einem erheblichen Mehrverkehr rund um das Gebiet am Zeltplatz kommen wird. Positiv ist hier sicherlich die mögliche Ortsumgehung für Pkw über die Kröpeliner Straße zu nennen, die in die Stadt zu den z.B. bald zwei Supermärkten zum Einkaufen fahren wollen.

Bei 40 neu zu bauenden Wohnhäusern mit teilweise auch möglicher Feriennutzung kommt dort am Buchenweg zu den bereits über 40 gebauten Ferienhäusern noch einmal eine Menge Pkw-Verkehr hinzu, der dann mehrmals täglich in bzw. aus der Straße am Zeltplatz in das Gebiet am Buchenweg ein bzw. ausfahren wird.

Die Erfahrung des letzten Jahres hat schon gezeigt, was das bedeuten wird. Allein vor den bereits gebauten Ferienhäusern im Ferienpark parken dort z.T. 6 Pkw pro Haus.

Die Verkehrsbelastung an der Straße am Zeltplatz und auch an der Kreuzung am Ortseingang (Bushaltestelle/ Edeka) wird weiter steigen und zumindest die Ortseinfahrt an der Bushaltestelle ist schon ein Unfallschwerpunkt. Die Straße am Zeltplatz ist auf Grund der fehlenden Straßenbreite, der fehlenden Radwege und des massiven Verkehrs zu den beiden Campingplätzen vor allem auch im Bereich Einfahrt Schillerstraße auf dem besten Wege zu einen Unfallschwerpunkt zu werden.

Dringend bedacht werden sollte, wo sich der entstehende Fuß- u. Radverkehr in Richtung Strand bzw. Stadt entlang bewegen soll, bevor die nächsten 40 Häuser gebaut werden. Es gibt 3 Verbindungen zwischen dem Planungsgebiet und der Stadt. Das ist einmal die Kröpeliner Straße an der kein Rad- bzw. Fußweg vorhanden ist. Es ist die Schillerstraße, die vor lauter Verkehr und eines fehlenden Radweges kaum noch sicher befahrbar ist. Es bleibt der Kirchweg, der zumindest zu Zeiten der Erhebung der Straßenausbaubeiträge als Anliegerstraße gedacht war, weder über einen Radweg noch über einen Fußweg verfügt. Im Gegenteil ist er sinnvoller Weise so durch auf der Straße stehende Bäume verkehrsberuhigt, dass zwei entgegenkommende Fahrzeuge zumeist abstoppen müssen, um die Bäume zu passieren.

Das letzte Jahr hat gezeigt, dass der zunehmende Fuß- u. Radverkehr im Kirchweg dazu führt, dass dieser sich zur zweiten Promenade Reriks entwickelt. Dies empfinde nicht nur ich als Anwohner immer mehr als Zumutung, sondern der Kirchweg ist für einen dann noch zunehmenden Autoverkehr nicht mehr ausgelegt. Es ist ein Abenteuer sich in den Sommermonaten durch den Kirchweg zu bewegen. Großgruppen von Menschen, Radfahrer, Hundehalter, Lieferantenfahrzeuge, parkende Pkw – alle durcheinander und quer über die Straße, dazwischen die Kinder und dann nicht mal eine durchgängige Fahrspur und dazu noch die schwer einsehbare Einfahrt zur „Straße am Zeltplatz“, wo es immer wieder zu „Beinaheunfällen“ kommt. Ohne neue Entlastungsstrecken wird es eine Frage der Zeit sein, bis hier mal Schlimmeres passiert - es gibt ständig gefährliche Situationen!

Genauso sieht es auch aus, betrachtet man die beiden möglichen Wege vom Planungsgebiet zum Strand. Die Straße am Zeltplatz, die nicht über einen Radweg, dafür aber über den An- u. Abreiseverkehr zweier Campingplätze verfügt, ist bereits überlastet und wird vor allem durch den erheblichen Caravan- u. Radverkehr immer gefährlicher. Dazu die weiterhin unzumutbare Situation im Bereich des Campingplatzeinganges. Die zweite Möglichkeit zum Strand zu gelangen, besteht über den Bastorfer Weg, der eine teilweise einspurige Anwohnerstraße ohne jeglichen Fuß – oder Radweg ist. Die Aussage, eine Beeinträchtigung anderer Nutzungen im gesamtstädtischen Gefüge sei nicht zu erwarten, ist für mich mit dem Entstehen des Ferienparks am Buchenweg bereits in der Realität widerlegt.

Mir ist bewusst, dass es auf Grund von Eigentumsverhältnissen für einen Bürgermeister bzw. unsere ehrenamtlichen Stadtvertreter nicht einfach ist, die Flächen für z.B. neue Rad- u. Wanderwege zur Verfügung zu stellen, aber es kann dann auch nicht sein, dass immer weiter gebaut wird und Anwohner dafür mit ihrer Lebensqualität die Rechnung zahlen.

Behörden und Ämter des Landes und des Bundes sind hier für mich in der Pflicht, den tollen Worten aus der Tourismuskonzeption auch in so weit Rechnung zu tragen, dass sie die gesetzlichen Möglichkeiten schaffen die Tourismusregionen so zu entwickeln, dass es nicht zu einer Überlastung der Infrastruktur auf Kosten der Anwohner und somit einer Abwanderung bzw. Verdrängung kommt. Schließlich profitiert vor allem auch Kreis, Land und Bund aus den Steuern und Abgaben aus dem Reriker Tourismus. Wo bleibt ein Radwegekonzept des Landes für den Ort Rerik? Eine Radwegverbindung zwischen Rerik und Garvsmühlen ist z.B. dringend notwendig und seit Jahren überfällig! Der Küstenradwanderweg ist viel zu schmal!

Ist ein Land bzw. Staat in dringenden Fällen nicht in der Lage notwendige Infrastrukturmaßnahmen durchzuführen, da einzelne Privatinteressen gegen das Interesse der Allgemeinheit stehen und höher gewertet werden, ist das nicht nur aus meiner Sicht ein Armutszeugnis, sondern ist in Zeiten eines immer mehr zunehmenden Verkehrs und eines Strukturwandels in der Energiepolitik siehe „SüdLink“-Problematik nicht hinnehmbar.

Soll das neue Baugebiet realisiert werden, muss zuvor eine neue Rad- und Fußwegverbindung entlang der Kröpeliner Straße oder auch touristisch sinnvoll über das Feld zwischen Kirchweg und Kröpeliner Straße entstehen. Die alleinige Absicht der Stadtvertretung hier irgendwann einen Radweg zu realisieren, reicht mir als betroffenen Anwohner nicht aus.

Auch aus einem weiteren Grund wäre diese Rad- u. Fußwegverbindung mehr als wichtig. Es ist richtig, dass es sich bei der zu bebauenden Fläche lediglich um eine für die Natur eher unbedeutende Agrarfläche handelt. Es ist aber durch die weitere Bebauung von einem stark zunehmenden Begehungsdruk auf die umliegende Natur zu auszugehen. Schon jetzt sind die Auswirkungen durch den neuen Ferienpark auf das angrenzende Wäldchen und Wiesen massiv und deutlich zu erkennen. Wo man als Anwohner sonst auch in den Sommermonaten nochmal dem Tourismus entfliehen konnte, findet heute eine kleine Völkerwanderung statt. Rehe und Hasen die man sonst morgens auf den Wiesen vorfand, sucht man bereits vergebens. Der Bereich um den angrenzenden Ferienpark ist durch die sonst den Ort umgebenden Agrarflächen einer der letzten verbliebenen Naturräume im Stadtgebiet gewesen und wichtig für den Zug der Tiere zwischen der Steilküste und dem Bereich hinter dem neuen Friedhof. Hier könnten zusätzliche Rad- bzw. Wanderwege entlang von Straßen (z.B. Kröpeliner Str.) oder Feldrändern den Begehungsdruk so verteilen bzw. sinnvoll lenken, dass Ruhebereiche für die Tierwelt erhalten bleiben. Hier könnte man mit einer 350m Verbindung zwischen neuem Friedhof und dem Milchweg in Richtung Gaarzer Hof

eine Menge erreichen.

Steigt der Druck auf die Natur weiter, reichen Ausgleichsmaßnahmen mit irgendwo ein paar Bäume auf einer bereits bestehenden Naturfläche bei Weitem nicht aus, um diese Mehrbelastung der Natur auszugleichen. Es muss darüber nachgedacht werden einen Teil Agrarfläche z.B. um das Wäldchen am Ferienpark bzw. um den Friedhof herum als Ausgleich zu bewalden oder dauerhaft zu Wiesenland umzunutzen. Es geht ja nicht alleine nur um die Bepflanzung, die eventuell bei so einem Vorhaben verloren geht, sondern in der Hauptsache geht es um die Fläche als Lebensraum, die hier vor allem für unsere Tierwelt durch die zunehmenden Störungen der immer mehr werdenden Menschen verloren geht. Solch ein Ankauf von Flächen kostet natürlich Geld und braucht einen politischen Willen, aber sollte es uns als Gemeinschaft im Klimawandel das nicht auch wert sein? Schließlich schaffen wir es ja auch ein Feld zur Verfügung zu stellen, um neue Häuser bauen zu können. Warum dann nicht auch einen Teil Agrarfläche zur Verfügung stellen, um sie der bereits bedrohten Natur zurück zu geben? Es ist doch zu dem gerade die Natur, die die Leute nach Rerik bringt und da ist es doch unsinnig, dass wir genau durch dieses mehr an Menschen gerade das immer mehr zerstören, weswegen die Menschen zu uns kommen. So lange so viel Geld zum Bauen da ist, muss auch das Geld da sein, um die Auswirkungen realistisch auszugleichen, denn sonst bauen wir hier nur auf Kosten zukünftiger Generationen.

Ich möchte daher die Einrichtung eines Umweltfonds anregen, um aus diesen Mitteln die Gemeinde auf die Auswirkungen des Klimawandels vorbereiten zu können. In diesen Fond könnte z.B. ein kleiner Teil der Kurtaxe von der Gemeinde, ein Teil aus Öko-Steuern des Steuerzahlers, ein Teil von touristischen Unternehmen und einen Teil von freiwillig spendenden Bürgern fließen. Damit könnten dann jedes Jahr an die Gemeinde angrenzende Agrarflächen gekauft oder auch gepachtet werden, um diese dauerhaft Naturprojekten und somit einer nachhaltigen Stadtentwicklung zur Verfügung stellen zu können.

Ganz gleich ob es um fehlende Straßenbreiten, fehlende Radwege, Fuß- u. Wanderwege, Restaurantplätze, Einkaufsmöglichkeiten oder Strandfläche geht, alles hat bereits seine Kapazitätsgrenze erreicht bzw. hat diese in den Sommermonaten auch schon überschritten.

Aus meiner Sicht besteht dringender Handlungsbedarf und das nicht erst, wenn die nächsten Häuser gebaut sind oder dann wieder festgestellt wird, dass nach bereits stattgefundener Bebauung kein Raum mehr für Infrastrukturmaßnahmen vorhanden ist. Es ist jetzt an der Zeit die Infrastruktur vorausschauend vorzubereiten bzw. das Bebauen der Stadtränder so zu begrenzen, dass eine weitere Bebauung nicht nur zu Lasten der bereits Anwohner bzw. der Natur geht.

Ich bedanke mich im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

